

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 11 / 2020

Mittwoch, 8. April 2020

15. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 24.03.2020, Az. 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

**Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich
bekannt gemacht:**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ebermannstadt am 10.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.058.500,00 Euro**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.296.500,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.135.000,00 Euro**

festgesetzt.

§ 4

1) Schulverbandsumlage (Grund- und Mittelschule)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.854.500,00 Euro**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2019**

wird auf **525 Verbandsschüler**

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

3.532,38 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand **01.Oktober 2019**

wird auf **525 Verbandsschüler**

festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf

0,00 Euro

festgesetzt.

2) Umlage Musikschule Ebermannstadt (Unterabschnitt 2922)

Seit dem Haushaltsjahr 2012 wird für die Musikschule keine eigene Umlagefestgesetzt.

Der Unterabschnitt 2922 ist kostendeckend zu führen.

3) Umlage Mittagsbetreuung (Unterabschnitt 2990)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nur auf die Stadt Ebermannstadt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2990 wird auf **143.500,00 Euro**

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler in der Mittagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Mittagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.Oktober 2019**

wird auf **100 Schüler**

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf

1.435,00 Euro

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

4) Umlage Ganztagsbetreuung (Unterabschnitt 2991)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2991 wird auf **61.200,00 Euro**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler in der Ganztagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Ganztagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.Oktober 2019**

wird auf **46 Schüler**

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf

1.330,43 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt ist berechtigt, den Kassenkredit für den Schulverband aufzunehmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

Ebermannstadt, den 11.02.2020

Schulverband Ebermannstadt

Meyer Christiane

1. Vorsitzende

Beschluss Schulverbandsausschuss vom 10.02.2020

genehmigungsfrei